

Hamburg, 25.3.2004

Sehr geehrter Herr Vater!

Inzwischen sind die Urteilsbegründungen zu den Verfahren betreffend die Existenz/Nichtexistenz der Anthroposophischen Gesellschaft von 1923 veröffentlicht und auch auf der Internetseite des Goetheanum einzusehen. Den ausführlichen persönlichen Kommentar des Herrn Hasler zu diesem Thema haben wir zur Kenntnis genommen. Da wir festgestellt haben, dass in den letzten Goetheanum-Nummern immer Platz für einen Kommentar über die jeweiligen Entwicklungen seitens des Vorstandes war, gehen wir davon aus, dass Sie aus Gründen der ausgewogenen und allseitigen Unterrichtung der interessierten Mitglieder auch Platz für einen kurzen Kommentar seitens einiger Kläger finden. Unsere kurze Stellungnahme (1502 Anschläge) finden Sie untenstehend.

Mit freundlichen Grüßen

Christiane Goepfert

Ein Kommentar von Klägerseite

Die Frage nach der rechtlichen Identität der heutigen Anthroposophischen Gesellschaft wurde aufgrund von Initiativen aus der Mitgliedschaft zum Thema gemacht. Seit 2002 hat der Vorstand einen auf umstrittene neue Theorien gegründeten Ausweg aus dieser Problematik gesucht, wodurch eine Überprüfung der rechtlichen Existenz bzw. Nichtexistenz der zu Weihnachten 1923 gegründeten Anthroposophischen Gesellschaft unausweichlich wurde. Im Vorfeld sowie bei der Verhandlung zielte die Strategie des Vorstands darauf ab, kein rechtliches Interesse von Mitgliedern abweichender Auffassung zum Tragen kommen zu lassen. Das Gericht ist dieser rein formalen Argumentation nicht gefolgt, sondern hat sich inhaltlich auf die Bewertung der Handlungen und Geschichtsinterpretationen der Gesellschaftsfunktionäre seit dem 8.2.1925 eingelassen ([www.goetheanum.ch/presse](http://www.goetheanum.ch/presse)). Die Handlungsweise der Verantwortlichen in der Vergangenheit - nicht das Hinweisen auf die Tatsachenlage seitens der Mitgliedschaft - führte dazu, dass das Gericht zu dem Urteil kam, es handele sich um einen Untergang der durch Rudolf Steiner gegründeten Anthroposophischen Gesellschaft in der AAG durch eine konkludente Fusion.

Welchen Fortgang die Auseinandersetzung auch nimmt: Es ist unausweichlich, sich der Frage zu stellen, welche Bedeutung es hat, dass die damals Verantwortlichen die von Rudolf Steiner geformte Gesellschaft bereits kurz vor seinem Tode untergehen ließen.

Christiane Goepfert, Miriam Süsskind

ursula.remund@Goetheanum.ch schrieb am 09.02.04 07:57:17:

>

> Sehr geehrte Frau Goepfert,

>

> die nächsten beiden Nummern sind ohnehin bereits voll, so daß Sie etwaige Redaktionsschlüsse nicht zu berücksichtigen brauchen. Zu gegebener Zeit werden wir das Thema, falls noch nicht bearbeitete Gesichtspunkte auftauchen, natürlich wieder aufgreifen. Was die Länge eines Beitrages angeht, so ist es grundsätzlich einfacher für uns, je kürzer er ist. 3000 Zeichen (inkl. Leertasten) entsprechen einer halben Seite.

>

> Mit freundlichen Grüßen

> Jürgen Vater

>

>

>

> Jürgen Vater

> Redaktion

> Wochenschrift "Das Goetheanum", Postfach, CH-4143 Dornach 1, Tel. 061 706 44 68, Fax 706 44 65

>